

Seniorenverein der Universität Rostock e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Seniorenverein der Universität Rostock e. V.
2. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter Nr. 574 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung einer aktiven Lebensgestaltung seiner Mitglieder. Dadurch soll einer eventuellen Isolation und Vereinsamung im Alter vorgebeugt werden.
2. Der Verein bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Leitung der Universität und ihrer Bereiche, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, die Verbundenheit zur Universität zu pflegen und zu fördern.
3. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht in der Beratung bei der Lösung persönlicher Probleme der Mitglieder.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vorträge, Besuche und Besichtigungen von wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen;
 - Gespräche und Gesprächsrunden zu sozialen, rechtlichen, kulturellen und anderen Fragen;
 - Interessengemeinschaften für Seniorensport, Seniorentanz, Wandern sowie der Pflege der niederdeutschen Sprache u. a. Interessen;
 - Reise- und Ausflugsveranstaltungen;
 - gesellige Veranstaltungen.Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein bekundet seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in zuständigen Gremien der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können vor allem Universitätsangehörige im Ruhestand sein.
2. Mitglieder können auch andere natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen oder die Ziele und auch den Zweck des Vereins zu fördern.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das bestätigte Mitglied erhält die Satzung und eine Mitgliedskarte. Mit der Zahlung der

Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft hat durch eine schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt oder mehr als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz Aufforderung keinen Beitrag bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann schriftlich Widerspruch erklärt werden, über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an ihrer Erfüllung mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstandes
3. der Beirat
4. die Revisionskommission.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den (die) Vorsitzende(n) spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dieses schriftliche begründet fordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind als Basis für ihre Kontrolle zu protokollieren und von dem (der) jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission;

- Beschlussfassung über Grundsatzfragen und eingegangene Anträge;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;
- Beschlussfassung über die Höhe der Beitragssätze;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 (4);
- Satzungsänderungen *;
- Auflösung des Vereins.

§ 7

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, darunter – der (die Vorsitzende, - der (die) stellvertretende Vorsitzende. Dieser Personenkreis bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter durch den (die) Vorsitzende(n) oder den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
3. Zum Vorstand gehören ferner drei bis sechs Mitglieder als erweiterter Vorstand. An den Vorstandssitzungen nimmt ein(e) Protokollführer(in) teil, der (die) nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung satzungsgemäßer Ziele des Vereins gerichtet sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgaben und Grundsätze der Vorstandsarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Werden bei einer Wahl nicht alle Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand gewählt, so kann der Vorstand im Bedarfsfall die unbesetzten Stellen durch eine Ergänzungswahl (Kooptation) besetzen.
6. Zur Lösung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beirats- und andere Mitglieder, einzeln oder in Arbeitsgruppen mit einbeziehen.

§ 8

Der Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion. Er umfasst alle Sprecher(innen) und die Leiter(innen) der Interessengemeinschaften. Die Mitglieder des Beirates unterstützen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise, insbesondere die Kontakte zu den Mitgliedern. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Beiratsmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes berufen und abberufen.

§ 9

Finanzierung und Kassenführung

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die nach dem Einkommen der Mitglieder gestaffelt festzulegen sind, werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Führung der Kasse, der Bankkonten und der Belege erfolgt durch das Vorstandsmitglied und Beauftragte(n) für Finanzen und weiteren vom Vorstand bestimmten Personen.
4. Die Prüfung der Kasse, der Bankkonten und der Belege erfolgt durch die Revisionskommission.

§ 10

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig. Sie besteht mindestens aus drei Personen, darunter dem (der) Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Beaufsichtigung durch den Vorstand, können aber an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich eine unangekündigte Prüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unmittelbar zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Revisionskommission hat in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die nur mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.04.2002 beschlossen und wird nach Hinterlegung beim Amtsgericht Rostock wirksam. Diese Fassung ersetzt die am 04.04.1995 angenommene Fassung mit den Änderungen vom 02.04.1997.

* Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.